

# Statuten Aargauischer Seniorenverband (ASV)

## 1 Name, Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Aargauische Seniorenverband (ASV) ist ein parteipolitisch und konfessionell unabhängiger, gemeinnütziger Verein nach ZGB Art. 60 ff. mit Sitz am Wohnort des Präsidenten resp. der Präsidentin.

## 2 Zweck und Tätigkeit

2.1 Der ASV bezweckt, die Seniorenorganisationen im Kanton Aargau zusammenzuführen mit dem Ziel, alterspolitische Aufgaben gemeinsam anzugehen.

2.2 Der ASV wahrt die wirtschaftlichen, sozialpolitischen und gesellschaftlichen Interessen der Senioren und Seniorinnen durch öffentliche Stellungnahmen sowie durch die Mitsprache bei der Ausgestaltung relevanter Gesetze und Verordnungen auf kantonaler Ebene.

2.3 Der ASV fördert die Solidarität unter den Senioren und Seniorinnen, sowie zwischen den Generationen und unterstützt die Zusammenarbeit von regionalen Organisationen mit ähnlichen Zielen.

2.4 Der ASV ist Mitglied des Schweizerischen Verbandes für Seniorenfragen (SVS).  
Durch Mitarbeit und Vertretung im Schweizerischen Seniorenrat (SSR) werden die politischen Anliegen der älteren Bevölkerung auf Bundesebene wahrgenommen

## 3 Mitgliedschaft

3.1 Der ASV ist ein Verband mit föderativem Aufbau. Er umfasst folgende Mitgliedergruppen:

- a) Vereine und Organisationen im Seniorenbereich
- b) Nachbarberufliche Organisationen, wie z.B. Pensioniertenvereinigungen von Firmen und Institutionen
- c) Institutionen und Organisationen, welche in der Alterspolitik und Seniorenarbeit kantonale, kommunale oder regionale Tätigkeit sind (Zweckverbände)
- d) Gönner, juristische und natürliche Personen, welche den ASV finanziell unterstützen

- e) Ehrenmitglieder des ASV auf Grund besonderer Leistungen oder Verdienste.
- 3.2 Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand des ASV zu richten. Über eine Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung.
- 3.3 Der Austritt erfolgt durch eine begründete schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Geschäftsjahres.
- 3.4 Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem ASV nicht erfüllen, können durch den Vorstandsvorstand ausgeschlossen werden. Dagegen kann an der Delegiertenversammlung rekurriert werden.

#### **4 Organisation**

Die Organe des ASV sind:

- 4.1 Delegiertenversammlung (DV), oberstes Organ
- 4.2 Präsidentenkonferenz (PK)
- 4.3 Vorstandsvorstand (VV)
- 4.4 Revisionsstelle (RS)

#### **5 Delegiertenversammlung**

- 5.1 Die ordentliche Delegiertenversammlung muss alljährlich bis Ende Mai stattfinden und wird durch den Verbandspräsidenten resp. die Verbandspräsidentin einberufen.
- 5.2 Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann zur Behandlung dringender Geschäfte durch den VV selbst oder auf Antrag von einem Fünftel der Mitgliederverbände innerhalb von zwei Monaten einberufen werden.
- 5.3 Die Traktanden sind vier Wochen vor der DV bekannt zu geben. Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der DV schriftlich an den Verbandspräsidenten resp. die Verbandspräsidentin einzureichen.

#### **6 Stimmrecht und Abstimmungsmodus in der DV**

- 6.1 Jede Mitgliederorganisation des ASV kann Delegierte nach folgendem Schlüssel zur Teilnahme an der Delegiertenversammlung abordnen:  
bis zu 100 zahlende Mitglieder                      2 Delegierte

- bis zu 300 zahlende Mitglieder                      3 Delegierte  
bis zu 500 zahlende Mitglieder                      4 Delegierte  
zuzüglich 1 Delegierter für zusätzlich weitere je 300 zahlende Mitglieder.
- 6.2 Institutionen oder Organisationen gemäss Ziffer 3.1 c) können unabhängig von ihrer Grösse zwei stimmberechtigte Delegierte zur DV abordnen.
- 6.3 Die Mitglieder des VV und die Ehrenmitglieder sind an der DV stimmberechtigt.
- 6.4 Jeder anwesende stimmberechtigte Delegierte hat eine Stimme.
- 6.5 Gönner gemäss Ziffer 3.1 d) haben kein Stimmrecht.
- 6.6 Die DV fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden resp. der Vorsitzenden der Stichentscheid zu. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

## **7 Aufgaben der ordentlichen Delegiertenversammlung**

- 7.1 Genehmigen des Protokolls
- 7.2 Genehmigen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie des Revisionsberichtes
- 7.3 Erteilen der Decharge an den VV
- 7.4 Genehmigen des Jahresbudgets und festlegen der Jahresbeiträge für das laufende Jahr
- 7.5 Genehmigen des Tätigkeitsprogramms
- 7.6 Wahl des Verbandspräsidenten resp. der Verbandspräsidentin, der übrigen Mitglieder des VV, und der Revisionsstelle.
- 7.7 Fassen von Beschlüssen über die Zusammenarbeit mit andern Organisationen
- 7.8 Behandeln von Anträgen und Rekursen der Mitglieder
- 7.9 Festlegung der Verbandspolitik
- 7.10 Ehrungen
- 7.11 Genehmigen von Statuten und Statutenänderungen und Reglementen
- 7.12 Bestimmen von Ort und Datum der nächsten DV.

## **8 Präsidentenkonferenz**

- 8.1 Sie bestimmt die langfristige Entwicklung des ASV im Rahmen der Verbandspolitik. Mitglieder sind alle amtierenden Präsidenten und Präsidentinnen der dem ASV angeschlossenen Organisationen und der Verbandsvorstand.
- 8.2 Sie wird durch den VV einberufen und in der Regel durch den Verbandspräsidenten resp. die Verbandspräsidentin geleitet.
- 8.3 Aufgaben und Befugnisse werden im Geschäftsreglement umschrieben.

## **9 Verbandsvorstand**

- 9.1 Er besteht aus Verbandspräsident resp. Verbandspräsidentin, Vizepräsident resp. Vizepräsidentin, Aktuar resp. Aktuarin, Kassier resp. Kassierin und maximal fünf weiteren Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl ist möglich. Er konstituiert sich selbst.
- 9.2 Der Vorstand kann Arbeitsgruppen für befristete Aufträge oder für längerfristige Aufgaben Teams einsetzen.  
Die ASV-Delegierten, die vom SVS in den SSR gewählt wurden, gehören von Amtes wegen dem Team Alterspolitik und/oder dem Team Öffentlichkeitsarbeit des ASV an.  
Die Teams sind gegenüber dem Vorstand informationspflichtig und verantwortlich. Gegenwärtig bestehen die folgenden Teams:
  - 9.2.1 *Team Öffentlichkeitsarbeit*  
Dieses besteht aus mindestens drei Personen wovon min. zwei gewählte Vorstandsmitglieder sind.
  - 9.2.2 *Team Alterspolitik*  
ASV-Mitglieder, die Delegierte im SVS und/oder SSR sind, bilden ein Team für die ASV-Alterspolitik. Ein Vorstandsmitglied koordiniert die Arbeit und ist gegenüber dem Vorstand verantwortliche Ansprechperson.
- 9.3 Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten Mitglieder anwesend ist. Aufgaben und Befugnisse des Verbandsvorstandes werden im Geschäftsreglement umschrieben.
- 9.4 Für Aufgaben, welche nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind, ist der Verbandsvorstand zuständig.

## **10 Revisionsstelle**

- 10.1 Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren die Revisionsstelle. Sie besteht aus 2 Mitgliedern. Die Wiederwahl ist möglich.
- 10.2 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten zuhanden der Delegiertenversammlung Bericht.

## **11 Verbandsorgan**

- 11.1 Der Vorstand kann ein Informationsorgan herausgeben. Die Einzelheiten werden im Geschäftsreglement festgelegt.

## **12 Finanzierung**

- 12.1 Beiträge der Mitgliedervereinigungen
- 12.2 Kapitalerträge
- 12.3 Gönnerbeiträge
- 12.4 Private und öffentliche Zuwendungen und Legate

## **13 Haftung**

- 13.1 Für die Verbindlichkeiten des ASV haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung ist unter Vorbehalt von Art. 55 Abs. 3 ZGB ausgeschlossen.

## **14 Geschäftsjahr**

- 14.1 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **15 Auflösung des ASV**

- 15.1 Diese kann nur anlässlich einer Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Mindestens die Hälfte der Mitgliederverbände muss vertreten sein. Wird das erforderliche

Quorum nicht erreicht, ist eine neue Delegiertenversammlung einzuberufen. Dann entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag der VV.

15.2 Die Akten des ASV sind beim Staatsarchiv zu deponieren.

## 16 Statutenänderungen

16.1 Statutenänderungen sind anlässlich einer Delegiertenversammlung von Zweidritteln der anwesenden Stimmberechtigten zu beschliessen.

## 17 Schluss- und Übergangsbestimmungen

17.1 Die vorliegenden Statuten wurden an der a.o. Delegiertenversammlung vom 29. November 2017 beschlossen; sie ersetzen diejenigen der Gründungsversammlung vom 18. Mai 2004 und der Delegiertenversammlung vom 15. April 2015.

Ehrendingen, 1. Dezember 2017

Die Präsidentin



Esther Egger

Der Vizepräsident



Konrad Schneider